

Reglement über den Fonds des Vormundschaftsamts

sRS 321.13

vom 6. Dezember 1994¹

| | |
|----------------------|--|
| Name | Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Fonds des Vormundschaftsamts“ besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds für die Leistung von Sozialhilfe. ² Der Fonds umfasst das Vermögen des bisherigen „Fonds des Waisenamtes“ ² . |
| Zweck | Art. 2 Der Fonds bezweckt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen an bedürftige Klienten und Klientinnen des Vormundschaftsamts zur Überbrückung von Notlagen oder zur Abdeckung anderer sozial bedingter Kosten im Einzelfall. |
| Finanzierung | Art. 3 ¹ Der Fonds wird durch Zinsen, Legate und Schenkungen ge- öffnet. ² Für die Leistungen sind primär die jährlich anfallenden Fondszinsen, sekundär das Kapital zu verwenden. Der Fondsbestand soll nicht unter Fr. 100'000.– sinken. |
| Begünstigte Personen | Art. 4 ¹ Die Leistungen werden zugunsten von Personen ausgerichtet, für die bei der Vormundschaftsbehörde St.Gallen vormundschaftliche Massnahmen geführt oder geprüft werden. ² Beitragsgesuche können dem Leiter bzw. der Leiterin des Vormundschaftsamts von den vormundschaftlichen Betreuungspersonen sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vormundschaftsamts eingereicht werden. ³ |
| Art der Leistungen | Art. 5 Aus dem Fonds werden in der Regel einmalige Beiträge geleistet. |
| Bearbeitung | Art. 6 Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Vormundschaftsamtsamt. |
| Kompetenzen | Art. 7 ¹ Für die Zusprechung von Beiträgen ist zuständig: a) bis Fr. 5'000.– pro Fall der Leiter bzw. die Leiterin des Vormundschaftsamts; b) von Fr. 5'001.– bis Fr. 10'000.– pro Fall die Direktorin oder der Direktor Soziales und Sicherheit; |

¹ cRS 1995, 77

² „Fonds des Waisenamtes“, errichtet gemäss Beschluss Nr. 4006 der Vormundschaftsbehörde vom 14. Dezember 1962 (als Folge der Aufhebung der Beistandschaft über den Urnennischenfonds Steiger-Arnold Hermine).

³ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 109

sRS 321.13

c) ab Fr. 10'001.– pro Fall der Stadtrat.¹

² Die Direktorin bzw. der Direktor Soziales und Sicherheit wird jährlich über sämtliche Beitragsleistungen schriftlich orientiert.

| | |
|---|--|
| Auszahlung | Art. 8 Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch das Finanzamt der Stadt St.Gallen. ¹ |
| Verwaltung | Art. 9 Die Verwaltung des Fonds wird von der Stadtbuchhaltung der Stadt St.Gallen besorgt. |
| Kontrollstelle | Art. 10 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft. |
| Inkrafttreten und Aufhebung bis- herigen Rechts | Art. 11 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt alle diesbezüglichen früheren Erlasse. |

St.Gallen, den 6. Dezember 1994

Der Stadtammann²:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ geändert durch Nachtrag I vom 16. September 2008, cRS 2008, 109

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident